

FAQ

Corona: Etappenplan für die Schulöffnung

(Stand: 12. Mai 2020)

Welche Lehrerinnen und Lehrer können für die Beschulung eingesetzt werden?

(Update 12.05.)

Für **Bundesschulen** gilt:

Grundsätzlich besteht Unterrichtsverpflichtung für alle Lehrkräfte im Umfang ihres Beschäftigungsausmaßes. Die Vorgaben, welche Bundeslehrpersonen an Ihrem Standort im Unterricht eingesetzt werden können, wurden mittlerweile vom BMBWF an die Standorte übermittelt.

Folgende zwei Fallgruppen können unterschieden werden:

1) Personen, die der Risikogruppe angehören und ein COVID-19-Risiko-Attest vorlegen:

Sie sind grundsätzlich nicht im Präsenzunterricht einzusetzen. Es ist aber zu prüfen, ob Homeoffice oder adäquate Änderungen der Arbeitsbedingungen möglich sind. Ist dies nicht der Fall, ist die Lehrperson von den Aufgaben freigestellt. Folgende Schritte sind zu berücksichtigen:

- Das vorgelegte COVID-19-Risiko-Attest ist der Bildungsdirektion vorzulegen.
- Die Aufgaben, die nicht mehr wahrgenommen werden können, sind einer anderen Lehrperson bzw. anderen Lehrpersonen zu übertragen.
- Andere Aufgaben, die vom Homeoffice aus wahrgenommen werden können, sind von der Lehrperson (weiter) wahrzunehmen bzw. können ihr übertragen werden.

2) Personen, die älter als 60 Jahre sind (ohne Zugehörigkeit zur Risikogruppe):

Diese Personengruppe kann eine Erklärung abgeben, dass sie aus Gründen des Alters vom Unterricht freigestellt werden möchte.

Für Personen, die im selben Haushalt mit einer Person leben, die der Risikogruppe angehört, besteht eine uneingeschränkte Unterrichtsverpflichtung im Umfang ihres Beschäftigungsausmaßes am Schulstandort.

Für alle Gruppen gilt, dass kein Beschäftigungsverbot vorliegt, sodass eine freiwillige Tätigkeit an der Schule jederzeit möglich ist.

Für **allgemein- und berufsbildende Pflichtschulen** gilt:

Grundsätzlich besteht Unterrichtsverpflichtung für alle Lehrkräfte im Umfang ihres Beschäftigungsausmaßes. Die Vorgaben, welche Landeslehrpersonen an Ihrem Standort im Unterricht eingesetzt werden können, wurden mittlerweile gesondert übermittelt.

Personen, die der Risikogruppe angehören und ein COVID-19-Risiko-Attest vorlegen, sind grundsätzlich nicht im Präsenzunterricht einzusetzen. Es ist aber zu prüfen, ob Homeoffice oder

adäquate Änderungen der Arbeitsbedingungen möglich sind. Ist dies nicht der Fall, ist die Lehrperson von den Aufgaben freigestellt.

Folgende Schritte sind zu berücksichtigen:

- Das vorgelegte COVID-19-Risiko-Attest ist der Bildungsdirektion vorzulegen.
- Die Aufgaben, die nicht mehr wahrgenommen werden können, sind einer anderen Lehrperson bzw. anderen Lehrpersonen zu übertragen.
- Andere Aufgaben, die vom Homeoffice aus wahrgenommen werden können, sind von der Lehrperson (weiter) wahrzunehmen bzw. können ihr übertragen werden.

Grundsätzlich liegt selbst für diese Gruppe kein Beschäftigungsverbot vor, sodass eine freiwillige Tätigkeit an der Schule jederzeit möglich ist.

Für Personen, die älter als 60 Jahre sind und nicht der COVID-19-Risikogruppe angehören, besteht uneingeschränkte Unterrichtsverpflichtung im Umfang ihres Beschäftigungsausmaßes am Schulstandort. Gleiches gilt für Personen, die im selben Haushalt mit einer Person leben, die der Risikogruppe angehört.

Welche Atteste müssen vorgelegt werden?

(Update 12.05.)

Für alle Schulen gilt:

Aus den Attesten muss hervorgehen, dass es sich um ein COVID-19 Risiko-Attest handelt. Außerdem dürfen sie nicht vor dem 6.5.2020 ausgestellt worden sein.

Wie ist damit umzugehen, wenn die Schulleitung, Abteilungsvorsteherung und Fachvorsteherung oder eine Bundeslehrperson mit administrativen Aufgaben zur COVID-19-Risikogruppe gehören?

(Update 12.05.)

Für alle Schulen gilt:

Liegt ein COVID-19-Risiko-Attest für eine Schulleitung, Abteilungsvorsteherung und Fachvorsteherung oder für eine Lehrperson mit administrativen Aufgaben vor, ist diese Person vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, von der Aufsichtsführung bei Prüfungen und von der Mitgliedschaft von Prüfungskommissionen freigestellt. Diese Aufgaben sind an andere Lehrpersonen zu übertragen.

Können Schwangere eingesetzt werden?

(Update 12.05.)

Für allgemein und berufsbildende Pflichtschulen gilt:

Schwangere Kolleginnen gehören nicht grundsätzlich zur Risikogruppe und verfügen damit im Normalfall nicht über ein COVID-19-Risiko-Attest und müssen ihren Dienst verrichten.

Wenn an einem Standort die Hygienebestimmungen nicht eingehalten werden können, etwa an einer allgemeinen Sonderschule oder in einer Integrationsklasse, ist trotzdem zu prüfen, ob ein anderer Einsatz der Kollegin zur Dienstverrichtung möglich ist.

Sollte das nicht möglich sein, steht im Einzelfall der schulärztliche Dienst zur weiteren Beratung zur Verfügung.

Können Lehrerinnen und Lehrer, die betreuungspflichtige Kinder haben, im Präsenzunterricht eingesetzt werden?

Für alle Schulen gilt:

Ja. Kolleginnen und Kollegen mit betreuungspflichtigen Kindern sind im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung nach Stundenplan einzusetzen.

Findet an den schulautonomen Tagen Unterricht statt?

Für alle Schulen (mit Ausnahme der Berufsschulen) gilt:

Am Wochenende hat Sie ein Schreiben des Bildungsministers und der Personalvertreter erreicht, in dem Sie alle um eine freiwillige Sicherstellung des Schulbetriebs am 22.5. und 12.6. ersucht werden. Wir bitten Sie auch hierfür wieder um Ihre Unterstützung!

Wir ersuchen um eine analoge Anwendung für alle schulautonomen Tage, die zusätzlich oder abweichend von den obigen Daten gelegt wurden.

Der Pfingstdienstag bleibt nach Rücksprache mit dem BMBWF schulfrei.

Ab welcher Schülerinnen- bzw. Schülerzahl muss die Klasse geteilt werden?

(Update 12.05.)

Für alle Schulen gilt:

Das Prinzip der Verdünnung sieht vor, dass grundsätzlich alle Klassen in zwei Teile geteilt werden müssen. Wenn allerdings die maximale Gesamtschüler(innen)zahl von 18 in einer Klasse nicht überschritten wird und die bestehenden Hygienebestimmungen eingehalten werden können, kann von einer Teilung abgesehen werden.

Das Prinzip des Schichtsystems gilt auch für diese Fälle, sodass auch an diesen Schulen nur an einigen Tagen pro Woche lehrplangebundener Unterricht (mit Anwesenheitspflicht) stattfindet. An den übrigen Tagen gibt es bei Bedarf ein Betreuungsangebot, es findet aber kein Unterricht statt.

Wie kann der Schichtbetrieb organisiert werden? Gibt es Vorgaben für ein einheitliches Modell oder sind die Schulen in dieser Entscheidung frei?

(Update 12.05.)

Für alle Schulen gilt:

Das Prinzip der Verdünnung sieht vor, dass alle Klassen grundsätzlich in zwei gleich große Gruppen geteilt werden.

Wie die Teilung durchgeführt wird, ist jeder Schule freigestellt. Die beiden Gruppen sollen im Rahmen eines Schichtsystems unterrichtet werden. Dabei können die jeweiligen Gruppen in mehrtägigen Blöcken oder täglich abwechselnd unterrichtet werden.

In der Sekundarstufe II ist grundsätzlich auch ein wochenweiser Wechsel möglich. Empfehlenswert ist ein wochenweiser Wechsel bei allen Schulen, wo Schülerinnen und Schüler das Internat besuchen.

Die Bildungsdirektion empfiehlt in jedem Fall eine Absprache mit den anderen Schulen am Standort, um die Organisation für die Erziehungsberechtigten bei mehreren Kindern oder auch die Schülertransporte zu erleichtern.

Bei Geschwisterkindern an Ihrem Standort ist die Einteilung so zu organisieren, dass ein gemeinsamer Schulbesuch sichergestellt ist. Auf Rückfrage der Eltern aufgrund unterschiedlicher Einteilung an verschiedenen Standorten sollte mit den Schulleitungen der anderen Schulen versucht werden, eine abgestimmte Einteilung zu erreichen. Für die Klärung von Einzelfällen ersuchen wir Sie um Kontaktaufnahme mit der zuständigen Schulaufsicht.

Muss für alle Kinder eine Betreuung stattfinden (auch für jene, die an jenem Tag keinen Präsenzunterricht haben)?

Für Primarstufe und Sekundarstufe I gilt:

Ja. Unabhängig vom beruflichen Hintergrund der Erziehungsberechtigten, muss für alle, die einen entsprechenden Bedarf anmelden, auch Betreuung angeboten werden. Es obliegt nicht dem einzelnen Schulstandort über die Notwendigkeit zu entscheiden.

Wann darf eine Person (Kind/Lehrperson) nicht in die Schule kommen?

Für alle Schulen gilt:

Personen, die sich nicht gesund fühlen (zB an Fieber, Husten, Schnupfen, Halskratzen oder Durchfall leiden), dürfen nicht in die Schule kommen.

Sofern seitens der Gesundheitsbehörde ein Absonderungsbescheid erlassen wurde, ist es den Kindern untersagt, die Schule zu besuchen. Wird der Absonderungsbescheid von der zuständigen Behörde aufgehoben, so ist das Kind wieder in die Schule aufzunehmen. Hiefür darf kein ärztliches Attest verlangt werden.

Was mache ich, wenn nicht ausreichend Personal für die Betreuung vorhanden ist?

Für alle Schulen gilt:

Es ist bei der Planung möglichst auf die vorhandenen Ressourcen Bedacht zu nehmen.

Sollte es nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten zu Personalengpässen kommen, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit der bzw. dem zuständigen SQM. In der Bildungsdirektion sind wir um Unterstützungsmöglichkeiten sehr bemüht.

Bleibt der Stundenplan unverändert aufrecht? Welche Unterrichtszeiten gelten?

(Update 12.05.)

Für alle Schulen gilt:

Gehen Sie grundsätzlich davon aus, dass der jeweilige Stundenplan der Klassen aufrecht bleibt. Eine Ausnahme bildet jedenfalls das Fach Bewegung und Sport, das bis zum Ende des Schuljahres komplett entfällt. Für Sonderformen sowie lehrplanmäßige Schwerpunktbildungen wird noch eine gesonderte Information erfolgen.

Das Unterrichtsfach Musikerziehung wird grundsätzlich auf musiktheoretische Inhalte und die Analyse von Musikbeispielen beschränkt. Singen wird im Unterricht ausgesetzt. Für musikalische Sonderformen sowie lehrplanmäßige Schwerpunktbildungen wird noch eine gesonderte Information erfolgen.

In den Gegenständen Textiles und Technisches Werken sind die Unterrichtsinhalte so festzulegen, dass Schülerinnen und Schüler keine Arbeitsflächen unmittelbar hintereinander benützen oder Werkzeuge weitergeben. Auch der Abstand gemäß den Hygienebestimmungen muss eingehalten werden.

Die durch den Entfall von Bewegung und Sport entstehenden Freistunden sollen für die Festigung von Inhalten in anderen Fächern, für das Einbringen von am Nachmittag entfallenen Fächern oder für die Erledigung von Aufgaben verwendet werden. Über die Verwendung dieser Stunden können Sie an Ihrer Schule autonom entscheiden.

Was bedeutet die Verkürzung der Unterrichtszeiten und wie ist der Stundenplan zu gestalten?

(Update 12.05.)

Für Primarstufe und Sekundarstufe I gilt:

In der Primarstufe und Sekundarstufe I findet in diesem Schuljahr kein Nachmittagsunterricht mehr statt. Wir gehen davon aus, dass die genannten Unterrichtszeiten (8.00 bis 12.00 Uhr bzw. 8.00 bis 14.00 Uhr) den Rahmen vorgeben.

Alle Unterrichtseinheiten des lehrplanmäßigen Stundenplans einer Woche sollen möglichst stattfinden (ausgenommen davon ist lediglich das Fach „Bewegung und Sport“). Die letzte Unterrichtseinheit, darf dabei jeweils nicht nach 11.30 Uhr bzw. 13.30 Uhr beginnen.

Um den lehrplanmäßigen Stundenplan in diesem Sinne umsetzen zu können, wird es beim Vormittagsunterricht in aller Regel einer stundenmäßigen Erweiterung bedürfen.

Beispiel für Sek I:

Wenn an einem Standort bereits nach fünf Einheiten die Mittagspause im Stundenplan vorgesehen ist und nicht ohnedies bereits das lehrplanmäßige Stundenausmaß (ohne BSP) abgedeckt ist, so wird die sechste Einheit im unmittelbaren Anschluss abzuhalten sein.

Ist in der Sekundarstufe II ein Nachmittagsunterricht möglich?

(Update 12.05.)

Für Sekundarstufe II gilt:

In der Sekundarstufe II kann der Unterricht am Nachmittag beibehalten werden und es gilt grundsätzlich der Stundenplan. Auf die Einhaltung der Hygienebestimmungen in der Mittagspause ist besonders zu achten.

Ausgenommen sind jedoch unverbindliche Übungen, Freigegegenstände sowie Bewegung und Sport.

Können KEL-Gespräche, Bewertungsgespräche und Elternsprechtage stattfinden?

Für alle Schulen gilt:

Der Kontakt zu den Eltern ist gerade auch in diesen herausfordernden Zeiten besonders wichtig. Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften ist allerdings eine persönliche Anwesenheit bei diesen Gesprächen derzeit nicht möglich, weshalb diese möglichst virtuell (Videotelefonie, Telefonie) stattfinden müssen.

Ist die Schullassistenz wieder einsetzbar?

Für alle Schulen gilt:

Ja, die Schullassistenz ist jederzeit wieder einsetzbar, wenn die betroffenen Schülerinnen und Schüler wieder anwesend sind. Bitte dazu um Abstimmung mit dem Schulerhalter.

Steht an ganztägig geführten Standorten eine Nachmittagsbetreuung zur Verfügung?

(Update 12.05.)

Für Primarstufe und Sekundarstufe I gilt:

Diese Standorte müssen – wie bereits in den vergangenen Wochen – entsprechend der üblichen Öffnungszeiten offen halten. Für die Planungen der NABE ist mit dem Schulerhalter Kontakt aufzunehmen, damit die Betreuung im Bedarfsfall sichergestellt werden kann. Die Gruppengrößen orientieren sich an den Bestimmungen des Hygienehandbuchs.

Die verschränkte Form der Ganztagschule wird bis zum Ende des Unterrichtsjahres getrennt fortgeführt.

Für allgemein bildende Pflichtschulen gilt:

Wenn an Tagen mit schulischer Nachmittagsbetreuung Nachmittagsunterricht entfällt, werden diese Stunden in Betreuungsstunden umgewandelt. Die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse haben mittags (ca. 12 bzw. 14 Uhr) Unterrichtsende, die für die NABE angemeldet werden jedoch in dieser Zeit von den Pädagoginnen und Pädagogen betreut.

Die Lernzeiten als Teil der schulischen Nachmittagsbetreuung bleiben ebenfalls bestehen.

Es kommt an GTS grundsätzlich zu keiner Ausweitung des Freizeitteils aufgrund der Unterrichtsverkürzung.

Müssen Kinder in der Volksschule einen Mund-Nasen-Schutz tragen?

Für Primarstufe gilt:

Wie an allen anderen Schulen gilt auch an Volksschulen für alle Personen im Schulgebäude:

Wenn sich Personen durch das Schulgebäude bewegen, müssen sie einen MNS tragen. In der Klasse gilt bei Wahrung des notwendigen Sicherheitsabstandes keine Verpflichtung dazu.

Dürfen Radfahrprüfungen stattfinden?

(Update 12.05.)

Für Primarstufe gilt:

Die freiwillige Radfahrprüfung wird von dem Verbot von Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen ausgenommen und darf durchgeführt werden.

Die Organisation erfolgt wie bisher in Absprache mit der Exekutive, gegebenenfalls mit der Bildungsdirektion. Für die Ablegung der Prüfung darf auf die Richtlinie bzw. das RS 24/2016 verwiesen werden: https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2016_24.html.

Wann findet an den berufsbildenden mittleren Schulen, Kollegs, Sonderformen nach SchUG-BKV der Präsenzunterricht der abschließenden Klassen statt?

Für Sekundarstufe II gilt:

An diesen Schulen hat ab 05.05.2020 bis zum Ende des Unterrichtsjahres lehrplanmäßiger Präsenzunterricht stattzufinden.

Das Ende des Unterrichtsjahres hat die Bildungsdirektion mit Verordnung noch vor 16.03. festgelegt. Dieses Datum für ist für Ihre Schule nach wie vor gültig.

Unter welchen Umständen dürfen Schülerinnen und Schüler dem Unterricht fernbleiben? Haben sie Anspruch auf ortsungebundenen Unterricht (Distance-Learning)?

Für alle Schulen gilt:

Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören bzw. mit Angehörigen einer Risikogruppe im selben Haushalt leben, sollen weiterhin im ortsungebundenen Unterricht (Distance-Learning) bleiben, sofern sie das wünschen. Dafür ist die Vorlage eines COVID-19-Risiko-Attests bzw. einer behördlichen Anordnung über die Quarantäne erforderlich. Die Schüler und Schülerinnen haben dann die Möglichkeit, die Leistungsfeststellungen mittels elektronischer Kommunikation zu erledigen.

Schüler und Schülerinnen, die keiner Risikogruppe angehören, sich jedoch wegen der aktuellen Situation psychisch nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, gelten gemäß § 45 Schulunterrichtsgesetz und § 9 Schulpflichtgesetz als entschuldigt. Diese Schüler und Schülerinnen müssen daher selbstständig den versäumten Lernstoff nachholen bzw. Arbeitsaufträge erledigen. Diese Schüler und Schülerinnen haben jedoch keinen Anspruch auf einen ortsungebundenen Unterricht. Die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung darf dafür nicht verlangt werden.

